

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Alte Meilschnitz“
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Meilschnitz“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Meilschnitz“ vom 25.05.1999 (ThürStAnz Nr. 24/1999 S. 1361),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 65 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Meilschnitz“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
5. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in der Gemarkung Effelder der Einheitsgemeinde Effelder-Rauenstein und der Gemarkung Schichtshöhn der Gemeinde Mengersgereuth-Hämmern im Landkreis Sonneberg gelegene Abschnitt des Tales der Meilschnitz zwischen der Straße von Effelder nach Sonneberg und der Landesgrenze zu Bayern mit dem als Petermannsleite bezeichneten Osthang des Taublitzter Berges im Westen und dem Himmelreich im Süden wird unter der Bezeichnung „Alte Meilschnitz“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 81,7 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes ist mit einer durchbrochenen markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere*

Naturschutzbehörde – in Weimar niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sonneberg in Sonneberg aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich liegt in einer Übergangszone von Sand- und Tonablagerungen des Buntsandsteins zu den Sedimenten des Muschelkalkes. Die geologischen und geomorphologischen Gegebenheiten des Untergrundes sind die Voraussetzung für das abwechslungsreiche Mosaik unterschiedlicher naturnaher Biotope.

Das Gebiet wird geprägt vom Kalkhalbtrockenrasen am Hang der Petermannsleite, dem naturnahen Bachlauf der Meilschnitz mit dem bachbegleitenden Gehölzsaum, den Quellen und Feuchtwiesen im Talbereich, einem Buchenaltholzbestand sowie Pionierpflanzengesellschaften, Zwergstrauchheiden und Schilfröhricht im ehemaligen Grenzstreifen.

Das Gebiet hat Bedeutung als Teil des Biotopverbundsystems entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze insbesondere in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet „Meilschnitzwiesen“ auf bayerischer Seite.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den als Petermannsleite bezeichneten Muschelkalkhang des Taublitzter Berges mit den Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Kalkhalbtrockenrasens zu erhalten und zu pflegen,
2. die naturnahen Bäche mit ihren begleitenden Gehölzsäumen, die Quellstellen, Feuchtwiesen und Feuchtrachen sowie den Erlenbruchwald vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
3. die Zwergstrauchheide und das Schilfröhricht im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens mit ihren teilweise stark gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln,
4. die in den unterschiedlichen Lebensräumen des Gebietes vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten, insbesondere Vögel sowie Insekten und Reptilien, vor Beunruhigungen zu schützen,
5. die strukturreichen Hecken und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln,

6. den im Waldbereich im Südwesten des Gebietes vorhandenen Altholzanteil zu erhalten und damit einer an das Alt- und Totholz gebundenen spezifischen Fauna und Flora einen dauerhaften Lebensraum zu bieten,
7. die durch die geologischen Verhältnisse sowie die kulturhistorischen Zeugnisse der früheren Bewirtschaftung geprägte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren,
8. das Gebiet als Teil des Biotopverbundes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu entwickeln und als Rückzugsareal beziehungsweise Ausgangspunkt für die Wiederbesiedelung der Umgebung für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Skiabfahrten anzulegen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. ständig oder zeitweise wasserführende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
13. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
14. Wiesen, Weiden, Halbtrockenrasen und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen und Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen und Freigärhaufen anzulegen,
17. Schafe und Ziegen zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
18. nicht bodenständige Nadel- oder Laubgehölze anzupflanzen,
19. Kahlschläge, Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,
20. Horstbäume, Höhlenbäume und Totholz zu fällen, aufzuarbeiten und zu entnehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrräder, oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. außerhalb der befestigten Wege mit dem Rad zu fahren, zu reiten oder Ski zu laufen,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden oder Luftmatratzen einzusetzen, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 6,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße ackerbauliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
2. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter der Maßgabe, eine Gesamtdüngergabe von 80 Kilogramm Stickstoff je Hektar im Jahr nicht zu überschreiten und Flüssigmist nur auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend markierten Fläche auszubringen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bis 7, 14, 16 und 23,
3. die Beweidung mit Schafen und Ziegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15 und 17,
4. das Pferchen der Schafe über Nacht auf den Flurstücken 254 und 255 der Gemarkung Schichtshöhn sowie der Umbruch dieser Pferchflächen; das Pferchen der Schafe auf anderen Flächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. forstwirtschaftliche Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück 1007/1 der Gemarkung Effelder im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den übrigen zum Zeitpunkt der Ausweisung bestehenden Waldflächen unter der Maßgabe der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse und der einzelstamm- bis truppweisen Nutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 18 bis 23;
6. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei, Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krank geschossenem Wild und das Auf- und Umstellen transportabler Leitern; alle übrigen Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes und die Neuerrichtung, Neuanlage und Standortänderung aller übrigen jagdlichen Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. die Anlage von Tränkwasserentnahmestellen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. die Errichtung der Bahnstromleitung entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes vom 27.12.1995 Az. 1033 Rap 239/95; die Durchführung der Baumaßnahmen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an dieser Bahnstromleitung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

10. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
14. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
15. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
16. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

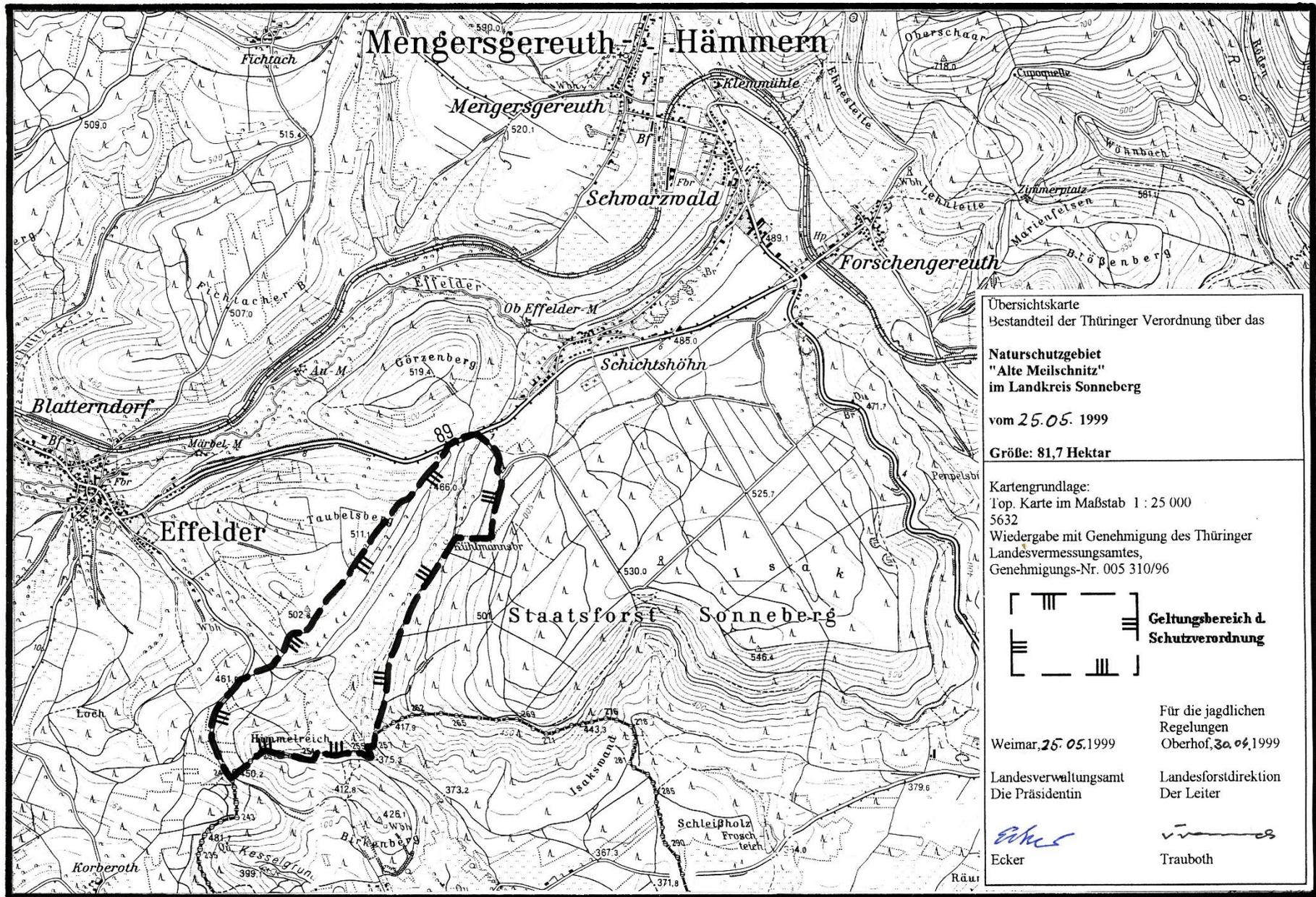
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend Euro* geahndet werden.

§ 7
(Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



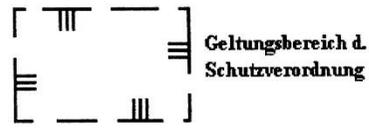
Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das

**Naturschutzgebiet
"Alte Meilschnitz"**
im Landkreis Sonneberg

vom 25.05. 1999

Größe: 81,7 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000
5632
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes,
Genehmigungs-Nr. 005 310/96



Weimar, 25. 05. 1999
Für die jagdlichen
Regelungen
Oberhof, 30. 06. 1999

Landesverwaltungsamt Die Präsidentin
Landesforstdirektion Der Leiter

Ecker
Ecker

Trauboth
Trauboth